

Merkblatt

für Ausländerinnen und Ausländer, die das Schweizer Bürgerrecht erwerben möchten

Ordentliche Einbürgerung

Einleitung

Ein Rechtsanspruch auf das Schweizer Bürgerrecht besteht nicht. Der Entscheid über Gewährung oder Nichtgewährung liegt im freien Ermessen der Behörden und hängt letztlich von der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung ab. Die Bewerberin / der Bewerber muss sich vorerst darüber ausweisen, dass er die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Sie / er soll sich mit unserem Land und Volk verbunden fühlen und mit unseren demokratischen Einrichtungen vertraut sein.

Voraussetzungen

Gemäss Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht und dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz müssen zur Einbürgerung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die gesuchstellende Person muss die Niederlassungsbewilligung (C) besitzen und bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweisen.
- In den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung muss die gesuchstellende Person während insgesamt dreier Jahre in Eich gelebt haben, wobei unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in Eich.
- Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während welcher die gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Weiter muss die gesuchstellende Person erfolgreich integriert sein:
 - Fähigkeit, sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift zu verständigen
Sprachnachweis Niveau B1 (mündlich) und Niveau A2 (schriftlich) erforderlich
 - Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen
 - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
 - Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen
 - Respektierung der Werte der Bundesverfassung
 - Förderung und Unterstützung der Integration von Familienmitgliedern
 - In Eich einen guten Ruf geniessen

Gesuchseinreichung

Vor der Einreichung des Gesuches bei der Gemeinde muss die einbürgerungswillige Person das Regionale Zivilstandsamt Oberer Sempachersee (041 462 52 10) aufsuchen und sich im Infostar (Schweizerisches Personenstandsregister) eintragen lassen. Nach erfolgreicher Aufnahme im Infostar wird das Zivilstandsamt der gesuchstellenden Person den erforderlichen Auszug aus dem Infostar ausstellen.

Dieser ist zusammen mit dem Gesuch, welches bei der Gemeinde Eich erhältlich ist, und weiteren Unterlagen (im Original) bei der Gemeinde Eich einzureichen:

- Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister
- Wohnsitzbestätigungen über die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz
- Betreibungsregisterauszug (Betreibungsamt Oberer Sempachersee, 041 467 23 73)
- Strafregisterauszug (www.strafregister.admin.ch)
- Sprachnachweis (wenn Deutsch die Muttersprache ist oder eine Ausbildung Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen wurde, benötigt es keinen Nachweis)
- Erklärung zur Einhaltung der Rechtsordnung
- Passkopie
- Kopie Ausländerausweis
- Lebenslauf

Die Dokumente dürfen **nicht älter als 6 Monate** sein.

Eingetragene Partnerschaft

Da die erleichterte Einbürgerung bei eingetragener Partnerschaft nicht möglich ist, sieht das Bundesgesetz erleichterte Wohnsitzfristen für die ordentliche Einbürgerung vor. Voraussetzung ist jedoch, dass die Partnerin bzw. der Partner bereits bei der Eintragung der Partnerschaft das Schweizer Bürgerrecht besass. Eine Ausnahme dazu besteht gemäss Art. 10 Abs. 2 BÜG nur bei Wiedereinbürgerung oder erleichterter Einbürgerung.

Einbürgerung minderjähriger Kinder

In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben. Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen eigenständig und altersgerecht zu prüfen. Ab dem 16. Altersjahr haben minderjährige Kinder das Gesuchsformular mitzuunterzeichnen.

Verfahren und Entscheid über die Einbürgerung

Der Gesuchsteller reicht bei der Gemeinde Eich das Gesuch sowie die erforderlichen Unterlagen ein. Der Gemeinderat prüft die Unterlagen und erstellt einen Bericht. Dazu wird die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller vom Gemeinderat zu einem Gespräch eingeladen. Anschliessend gelangt das Gesuch zur Abstimmung vor die Gemeindeversammlung. Bei einem positiven Entscheid wird das Gesuch zusammen mit sämtlichen Unterlagen an das Justiz- und Sicherheitsdepartement Luzern, Abteilung Gemeinden, weitergeleitet. Die Abteilung Gemeinden holt anschliessend die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Bundesamt für Migration ein. Sobald die Einbürgerungsbewilligung vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement Luzern das Kantonsbürgerrecht. Erst wenn alle drei Instanzen die Einbürgerung gutgeheissen haben, tritt das Bürgerrecht in Kraft. Die Eingebürgerten erhalten dann eine Einbürgerungsurkunde und können eine Identitätskarte oder einen Pass beim Passbüro beantragen.

Gebühren

Fakturierung nach effektivem Aufwand; Ansatz pro Stunde CHF 110.00.

Erleichterte Einbürgerung

Einleitung

Durch die erleichterte Einbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehepartners erworben.

Voraussetzungen

Die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehepartners einer Schweizerin oder eines Schweizer nach Art. 27 des Bürgerrechtsgesetzes setzt insbesondere voraus, dass sie oder er:

- seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Ehemann oder Ehefrau lebt.
- sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.
- Weiter muss die gesuchstellende Person erfolgreich integriert sein:
 - Fähigkeit, sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift zu verständigen
Sprachnachweis Niveau B1 (mündlich) und Niveau A2 (schriftlich) erforderlich
 - Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen
 - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
 - Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen
 - Respektierung der Werte der Bundesverfassung
 - Förderung und Unterstützung der Integration von Familienmitgliedern
 - In Eich einen guten Ruf geniessen

Wer im Ausland lebt oder gelebt hat, kann das Gesuch auch stellen, wenn sie oder er seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Ehemann oder Ehefrau lebt und mit der Schweiz eng verbunden ist.

Zuständig für die erleichterte Einbürgerung ist der Bund (Staatssekretariat für Migration, SEM). Gesuchsformulare für erleichterte Einbürgerungen können bei der Gemeindekanzlei oder beim SEM unter folgender Adresse bezogen werden: einbuengerung@sem.admin.ch.

GEMEINDE EICH

19. November 2019